

Sitzungsvorlage DS 2015/249/1

Ordnungsamt
Lothar Kleb, Stefanie Albrecht
(Stand: **30.09.2015**)

Mitwirkung:
Erster Bürgermeister
Stadtplanungsamt

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schuss**

öffentlich am 12.10.2015

Aktenzeichen:

Verkehrskonzept Oberstadt
- Evaluierung
- Empfehlung an die untere Verkehrsbehörde

Beschlussvorschlag:

Der unteren Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen, in der Burgstraße und der oberen Marktstraße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 15 einzurichten.

Stand der Umsetzung des Verkehrskonzepts Oberstadt

Die Verkehrssituation in der Oberstadt ist bereits seit Jahren in der Diskussion. Die Oberstadt ist Standort attraktiver Geschäfte und zahlreicher Gaststätten; im Zuge der Stadtsanierung entstanden in der Oberstadt das Museumsquartier und hochwertige Wohnungen. Die Verkehrsführung und Verkehrsmenge muss sich diesen Nutzungen anpassen; die Oberstadt muss erreichbar bleiben, aber auch beruhigt werden. Eine Sondersituation besteht in der Burgstraße: sie ist eine Verkehrsverbindung zwischen Süd- und Oberstadt und dient deshalb nicht nur der Erreichbarkeit der Oberstadt, sondern nimmt auch Durchgangsverkehr auf. Dort queren aber auch viele Fußgänger und Radfahrer (Schulweg Federburgstraße – Burgstraße – Marktstraße) und halten sich viele Touristen und Museumsbesucher auf.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2014 wurden verschiedene Maßnahmen im Verkehrskonzept Oberstadt vorgesehen, durch die eine deutliche Reduzierung des Verkehrs in der Oberstadt erwartet werden kann.

Folgende Änderungen der Verkehrsführung/Geschwindigkeit wurden bereits umgesetzt:

Seit Ende März 2015 ist die Fahrbeziehung von der Kirchstraße nur noch Richtung Marktstraße möglich.

Das Linksabbiegen von der Marktstraße (Torhalde) Richtung Innenstadt ist ebenfalls untersagt. Diese Maßnahme resultierte aus einem von der Polizei genannten Unfallschwerpunkt. Nach aktueller Auskunft bei der Polizeidirektion hat sich der letzte Unfall Mitte März ereignet, so dass derzeit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme dort bisher Wirkung zeigt.

Mitte Juli wurde im zweiten Schritt die gesamte Oberstadt als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Gravierendste Änderung war die Geschwindigkeitsreduzierung auf Schrittempo in der Burgstraße/obere Marktstraße. Die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs hat allerdings auch Auswirkungen auf andere Verkehrsregelungen. So sind Fußgängerüberwege in einem solchen Bereich nicht zulässig, ebenso ändert sich die Vorfahrtsregelung (rechts vor links im gesamten Bereich, keine vorfahrtsregelnde Beschilderungen am Obertor); Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen zulässig, verschiedene Verkehrsarten sind gleichberechtigt.

Die bislang hohe Verkehrsdichte in der Burgstraße/obere Marktstraße spricht grundsätzlich gegen die Ausweisung dieser Straßen als verkehrsberuhigter Bereich. Dies wird auch durch die öffentliche Diskussion und Hinweisen von Bürgern und Gemeinderäten deutlich.

Mittlerweile hat auch das zuständige Regierungspräsidium Tübingen Bedenken bezüglich der Zulässigkeit des Verkehrsberuhigten Bereichs in der Burgstraße/obere Marktstraße geäußert. Verkehrsberuhigte Bereiche kommen grundsätzlich für Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und geringem Verkehr in Betracht. Diese Voraussetzungen werden im Fall der Burgstraße und oberen Marktstraße bezweifelt.

Die politische Zielrichtung war eine Geschwindigkeitsreduzierung sowie eine Verringerung der Verkehrsmenge.

Verkehrszählungen vor (7.256 Fahrzeuge pro Tag) und nach (7.002 Fahrzeuge) der Einführung des Verkehrsberuhigten Bereiches haben eine Reduktion des Verkehrs um ca. 250 Fahrzeuge pro Tag ergeben. In der Ferienzeit war die Verkehrsmenge nochmals geringer (6.391 Fahrzeuge).

Eine Verkehrsberuhigung und insbesondere auch eine Geschwindigkeitsreduzierung kann im Vergleich zu einem Verkehrsberuhigten Bereich durch einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich rechtlich haltbarer begründet werden.

Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche können grundsätzlich in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen eingerichtet werden. Im Vergleich zum verkehrsberuhigten Bereich sind im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich die Anforderungen an die bauliche Gestaltung geringer, so kann zum Beispiel die Trennung der Verkehrsarten beibehalten werden. Fußgängerüberwege sind jedoch auch im Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich nicht zulässig. Möglich wäre hier dagegen wieder die eindeutige Vorfahrtsregelung am Obertor mittels Verkehrszeichen.

Geltende Regelungen im Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich	
	
<i>In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und Aufenthaltsfunktion.</i>	
<i>Beispielsweise Tempo 20 oder Tempo 10.</i>	
<i>Trennung der Verkehrsarten wird beibehalten (Fahrbahn und Gehwege).</i>	
<i>Keine Fußgängerüberwege möglich.</i>	
<i>Vorfahrtsregelung in der Zone grds. rechts vor links, weitere Regelungen durch Verkehrszeichen möglich (z. B. Obertor, Marktstraße/Burgstraße).</i>	
<i>Regelung des Parkens in Verbindung mit einer Haltverbotszone möglich.</i>	

Der Ausschuss empfiehlt der Verkehrsbehörde, in der Burgstraße und der oberen Marktstraße einen Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 15 anzuordnen.

Zusätzlich sollte über Geschwindigkeitsanzeigegeräte und Öffentlichkeitsarbeit auf eine angepasste Geschwindigkeit hingewirkt werden.